

Satzung des „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Edemissen.

Der Musikverein Edemissen ist aus dem ehemaligen evangelischen Posaunenchor hervorgegangen.

Als Gründungsdatum des Musikverein Edemissen gilt der 01. Mai 1928 .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blas- und Volksmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums, entsprechend dem Leistungsstandard des Vereins.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - b) Durchführung und Mitwirkung an Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - c) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde Edemissen durch Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
4. Der Verein ist politisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand beantragt beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) Aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) Passive und fördernde Mitglieder ohne Altersbegrenzung. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Die Aufgaben des Vereins können ideell und materiell gefördert werden.
 - c) Ehrenmitglieder, Ehrevorsitzende und Ehrendirigenten. Dies sind insbesondere Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben. Mit Zustimmung der Hauptversammlung werden auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder benannt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich für Passive und Aktive zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über den Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren schriftlich gestellt und durch die Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

Satzung des „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

Mitglieder erhalten auf Wunsch bei runden Geburtstagen ein Ständchen. Bei Hochzeiten und Hochzeitsjubiläen wird ebenfalls auf Wunsch ein Ständchen überbracht. Die Wünsche auf Überbringung eines Ständchens sind dem Vorstand möglichst zwei Wochen vorher mitzuteilen. Durch die Überbringung des Ständchens entstehen dem Jubilar keinerlei Verpflichtungen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) Mitglieder, die Ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen oder sich entgegen der Satzung verhalten oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand des Vereins ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss gilt vorläufig und mit sofortiger Wirkung. Zur endgültigen Wirksamkeit bedarf es jedoch eines einfachen Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird. **Schüler, Auszubildende und Studenten** zahlen einen halben Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.

§ 6 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens über Medien und Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Abbildungen von Personen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten oder seines Abbildes vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
4. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu beliebigen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis vollständig gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Satzung des „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden/de
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden/de
 - c) dem / der Schriftführer/in
 - d) dem / der Kassenwart/insowie dem erweiterten Vorstand:
 - e) dem / der musikalischem/en Leiter/in
 - f) dem / der Notenwart/in
 - g) dem / der Pressewart/inwelche vom Vorstand bestellt werden.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/ die Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschlüsse der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
5. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so hat in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl eines Vorstandsmitglieds kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Mitglieds auf ein Vereinsmitglied zu übertragen. Scheidet jedoch während der Amtszeit mehr als die Hälfte des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand umgehend verpflichtet, mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt Spenden, Schenkungen, Erbzwendungen und sonstige Zuwendungen bzw. Zuschüsse, die allesamt dem Vereinszweck dienen müssen, von Mitgliedern oder Dritten entgegenzunehmen, gegebenenfalls darüber eine Spendenbescheinigung auszustellen und auszuhändigen.
Über diese Einnahmen berichtet der Vorstand in der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten (z.B. Einnahmen-Überschuss-Rechnung) für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung an Dritte zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Einladungen zur Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgen durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Edemissen. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde wohnen, werden schriftlich eingeladen

Satzung des „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

3. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladungsfrist kann, falls wegen besonderer Bedeutung und der Dringlichkeit nötig, auf eine Woche verkürzt werden.
4. Anträge sind den Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - a) Wahl eines Wahlleiters
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für zwei Jahre, wobei ein Prüfer aus dem Bereich der Aktiven und ein Prüfer aus dem Bereich der passiven Mitglieder sein soll.
 - d) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie Kassenprüfer
 - e) Genehmigung der Haushaltsführung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten des Vorstandes
 - h) Entlastung der Vorstandes
 - i) Ehrungen von Mitgliedern
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Totenehrung
 - l) Änderung der Satzung
 - m) Auflösung des Vereins
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den Stellvertreter geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Beantragt ein Vereinsmitglied eine geheime Abstimmung oder Wahl, so ist diese schriftlich und geheim durchzuführen.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die reine rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Versicherungen

Der Vorstand ist zum Abschluss von geeigneten Versicherungen ermächtigt, die Risiken des Vereins und der Mitglieder hinsichtlich Haftpflicht, Vermögens- und Unfallschäden absichern.

§ 12 Verbände

Der Vorstand ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt einem Verband oder Verein beizutreten, der die Zwecke und Ziele des Vereins fördert.

Satzung des „Musikverein Edemissen von 1928 e.V.“

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Edemissen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In Kraft Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.03.2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Sie ersetzt die Statuten vom 08. März 2002.

Zuletzt geändert am 08. März 2013

Edemissen, 08.März 2013

Der Vorstand